

usw. nicht die gleiche normative Nutzungsdauer wie der Pkw selbst; diese Teile müssen teilweise mehrfach innerhalb der Nutzungsdauer des Pkw ersetzt werden. Kriterium dafür, wann die durch eine normale Nutzung zwangsläufig entstehende Verschlechterung in eine wesentliche Verschlechterung umschlägt, kann nur der Grad der Annäherung des eingetretenen Verschleißes der gesamten Kaufsache und der wesentlichen Bestandteile an den Totalverschleiß (Ende der bestimmungsgemäßen Nutzungsdauer der Gesamtware) sein.

Ein ebenfalls denkbarer Fall der Anwendung des § 151 Abs. 3 ZGB ist der, in dem die wesentliche Verschlechterung bzw. der Untergang der Ware innerhalb der Garantiezeit durch äußere Einflüsse und unabhängig vom Verschulden des Käufers herbeigeführt wird. Der Grad der durch äußere Einflüsse eintretenden Verschlechterung muß im Verhältnis zum Gesamtwert der Kaufsache erheblich sein. Dies bedarf der Entscheidung im konkreten Fall.

Mit diesem Problem hatte sich das Bezirksgericht Rostock in seiner unveröffentlichten Entscheidung vom

3. Mai 1976 — BZB 24/76 — auseinandersetzen. Der Käufer verlangte Ersatzlieferung, obwohl er mit dem strittigen Pkw inzwischen einen Unfall mit einem Schaden von etwa 1 000 M erlitten hatte.

Das Bezirksgericht führte zur Begründung u. a. aus: „Es war zu prüfen, ob der in der Zwischenzeit durch fremdes Verschulden eingetretene Unfallschaden am Pkw dem geltend gemachten Anspruch entgegensteht. Dies wäre nur zu bejahen, wenn der Unfallschaden über die vorhandenen Mängel hinaus Einfluß auf die Gebrauchsfähigkeit des Pkw gehabt hätte, dieser z. B. durch den Unfall wesentlich beschädigt oder gar zerstört worden wäre, mindestens aber an entscheidenden Aggregaten des Fahrzeugs Beschädigungen verursacht wurden. Wenn aber nur — wie in diesem Fall unbestritten ist — ein inzwischen behobener Blechschaden eingetreten war, hat das keinen Einfluß auf die vom Senat zu treffende Entscheidung. Der Zustand des Pkw wurde dadurch nicht verschlechtert, so daß einer Ersatzlieferung aus diesem Grund nichts im Wege steht.“

Dem Käufer muß u. E. die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Fällen eine erhebliche Verschlechterung durch Reparatur auf eigene Kosten so zu mindern, daß der Grad der Erheblichkeit nicht mehr die Voraussetzungen des § 151 Abs. 3 ZGB erfüllt; der Neuaufbau einer totalgeschädigten Karosserie fällt aber u. E. nicht darunter.

Der Eigentümer einer hochwertigen technischen Ware hat die vom Hersteller herausgegebenen Behandlungsvorschriften bei der Wartung und Nutzung der Ware zu beachten, um deren angemessene Nutzung und Haltbarkeit zu erreichen. Beachtet er diese Vorschriften nicht, dann kann das bereits innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit zur Folge haben, daß eine wesentliche Verschlechterung der Ware eintritt und er damit den Rechtsanspruch auf Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung verliert. Das ist immer dann der Fall, wenn die Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den Käufer für die wesentliche Verschlechterung der Ware ursächlich ist.

Schließlich kann auch durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch eine wesentliche Verschlechterung der Ware eintreten. So führt z. B. die Benutzung eines Pkw für Rallye- oder andere Sportveranstaltungen zum vorzeitigen Verschleiß bestimmter Baugruppen, wie er bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht eingetreten wäre. Die Folgen des nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs können nach der Prüfung im Einzelfall ergeben, daß auf Grund der eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der Ware unabhängig vom Mangel die geltend gemachten Rechte des Käufers auf Ersatzlieferung oder auf Preisrückzahlung nicht durchdringen können.

KARL GÜNTHER, *Justitiar*
der VEB IFA-Vertrieb Neubrandenburg und Rostock
MANFRED PFLICHTBEIL, *Justitiar*
des VEB IFA-Vertrieb Berlin

Lohnabtretung und Pfändungsanordnung

Gemäß § 85 Abs. 1 ZPO hat der Schuldner alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihm durch eine gerichtliche Entscheidung oder in einer Einigung auferlegten Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen.

Das Gericht ist gemäß § 2 Abs. 3 ZPO verpflichtet, die Beteiligten — also auch den Schuldner — bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen. Es hat dem Schuldner seine Rechte und Pflichten in der mündlichen Verhandlung zu erläutern und ihn im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung über das nunmehr zu Veranlassende zu belehren.

Kommt der Schuldner den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nach, so kann der Gläubiger den Betrieb, in dem der Schuldner arbeitet, informieren, damit das Arbeitskollektiv gemäß § 85 Abs. 2 ZPO auf den Schuldner Einfluß nimmt. Ist der Schuldner trotz dieser Aussprachen zu einer freiwilligen Tilgung seiner Schuld (evtl. durch Lohnabtretung) nicht bereit, kann der Gläubiger nur noch die Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners beantragen.

Beantragt ein Gläubiger die Vollstreckung, dann hat der Sekretär sofort Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Der Sekretär, der zu diesem Zeitpunkt — anstatt zu vollstrecken — erst Verhandlungen zwischen Schuldner, Gläubiger und Betrieb des Schuldners zur Herbeiführung einer Lohnabtretung zu vermitteln versucht, verweigert m. E. dem Gläubiger im Grunde genommen vorerst den diesem zustehenden Rechtsschutz, zumal eine Lohnabtretung, außer bei Verpflichtungen auf Unterhalt, Mietpreis und Schadenersatz wegen einer Straftat (§ 85 Abs. 3 ZPO), keineswegs die Rechtswirkungen einer Pfändungsanordnung gemäß § 113 Abs. 1 ZPO hat.

Würde der von A. Heisig in NJ 1977 S. 562 f. dargelegte Verfahrensweise gefolgt, dann müßte jede Lohnabtretung die gleiche Wirkung wie eine Pfändungsanordnung haben. Das würde bedeuten, daß dann, wenn z. B. eine Lohnabtretung wegen einer Darlehnsforderung am 1. Juni 1977 abgeschlossen wurde und am 1. Juli 1977 dem Drittschuldner eine Pfändungsanordnung gleichfalls wegen einer Darlehnsforderung zugestellt wurde, der Drittschuldner erst die Forderung aus der Lohnabtretung zu erfüllen hätte und danach die aus der Pfändungsanordnung. Eine solche Verfahrensweise läßt die ZPO jedoch nicht zu.

Hinzu kommt, daß bei derartigen Lohnabtretungen der Sekretär auch nicht entscheiden könnte, wenn Anträge auf Aufhebung der Pfändungsanordnung gemäß § 101 Abs. 3 ZPO, auf Festlegung des pfändbaren Betrags gemäß § 106 ZPO oder auf abweichende Festlegungen gemäß § 107 ZPO gestellt werden.

Deshalb geht jede Pfändungsanordnung einer Lohnabtretungserklärung vor, wenn es sich nicht um Ansprüche i. S. des § 85 Abs. 3 ZPO handelt. Im übrigen ist noch beachtlich, daß der Schuldner nach § 127 Abs. 2 Buchst. d. AGB die Lohnabtretung auch wieder aufheben kann.

Erläutert der Sekretär so die Rechtslage und hat der Gläubiger kein Vertrauen, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen freiwillig nachkommt, dann wird der Gläubiger stets den Weg der Vollstreckung und nicht den der Lohnabtretung wählen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß nach der Aktenordnung jeder Vollstreckungsantrag beim Kreisgericht als V-Sache anzulegen und nicht ins R-Register aufzunehmen ist.

ROLAND KÖHLER,
Sekretär am Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land)